



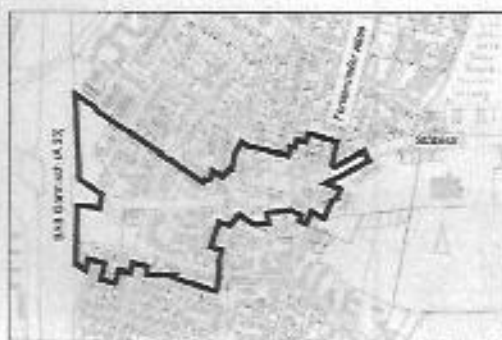
Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Bauleitplanverfahren	
<i>hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.1992</i>	
Stadtbezirk 19	
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln	
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739	
Verlängerte Stäblstraße (beiderseits),	
BAB-Anschlussstelle München-Fürstenried (östlich),	
<i>ca. 100 m östlich der Forstenrieder Allee (Teiländerung des</i>	
<i>Bebauungsplanes Nr. 670a) – Aufhebung des</i>	
<i>Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.1992 –</i>	441
Bauleitplanverfahren	
<i>hier: Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses vom</i>	
<i>24.10.2012</i>	
Stadtbezirk 5 Au-Heidehausen	
Änderung des Flächennutzungsplanes	
mit integrierter Landschaftsplanung	
und	
Verfahrenbezogener Bebauungsplan	
mit Grünordnung Nr. 2076	
Regenstraße (nordwestlich),	
Wellenstraße (südlich) und	
Ohlmüllerstraße (westlich)	
<i>(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 77 und 1995)</i>	
<i>– Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2076 vom</i>	
<i>24.10.2012</i>	
<i>und Aufhebung von nicht überprüften Teilbereichen –</i>	442
Bekanntmachung	
<i>über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis</i>	
<i>und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl</i>	
<i>zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014</i>	442
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes	
über die Umweltverträglichkeitsprüfung:	
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben	
der Brunnenanlage der Siemens AG, Otto-Hahn-Ring 6,	
81739 München; Standort: Sankt-Martin-Straße 76,	
Flurnummer 156/3, Gemarkung München Sektion VII	444
Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	444
Konfliktklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	444
Grundsteuer- und Gewerbesteuer Vorauszahlungen	
für die Fröigkeit am 15. Mai 2014	445
Öffentliche Bekanntgabe der SWM Infrastruktur GmbH	
i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung	
(NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)	445
Bekanntgabe wegrechtlicher Verfügungen	445
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	446

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.1992

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739

Verlängerte Stäblstraße (beiderseits),

BAB-Anschlussstelle München-Fürstenried (östlich),

ca. 100 m östlich der Forstenrieder Allee

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 670a)

– Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.06.1992 –

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 09.04.2014 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739 beschlossen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Stäblstraße zwischen Bundesautobahn-Anschlussstelle München-Fürstenried und der Forstenrieder Allee unter Berücksichtigung der Lärmschutzproblematik zu schaffen, hatte die Vollversammlung des Stadtrates am 03.06.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1739 beschlossen.

Im Jahr 2007 wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Unter Würdigung der zahlreichen Äußerungen der Öffentlichkeit wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1739 Verlangerte Stäblstraße (beiderseits) durch den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung in seiner Sitzung am 16.07.2008 gebilligt.

Im Jahr 2008 wurden die Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde ein ergänzendes straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet und die Widmung der verlängerten Stäblstraße als Staatsstraße beantragt. Am 01.01.2009 wurde die Trasse zur Staatsstraße aufgestuft.

Das laufende Planfeststellungsverfahren wurde im Jahr 2013 mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.03.2013 beendet, nachdem mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 07.03.2013 der Antrag der Landeshauptstadt München auf Planfeststellung abgelehnt worden war.

Mit der Ablehnung ist dem Bebauungsplanverfahren, das die Verlängerung der Stäblistraße zum Ziel hatte, die Grundlage entzogen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739 vom 03.06.1992 ist daher folgerichtigerweise aufzuheben.

Das im Billigungsbeschluss im Jahr 2008 dargelegte Abwägungsergebnis ist nicht mehr haltbar und ein Vollzug des Beschlusses faktisch unmöglich. Es hat eine grundlegende Änderung der Sach- und Rechtslage stattgefunden.

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Verlängerung der Stäblistraße als Hauptverkehrsstraße (Staatsstraße) dargestellt. In Folge des Verzichtes auf die Verlängerung ist der FNP zu gegebener Zeit entsprechend zu ändern.